

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002
Stand: 08.12.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09.12.2002 beschlossen:

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das von der Straße erschlossene Buchgrundstück.

(2) Die Reinigung der Gehwege wird, bis auf die folgenden Ausnahmen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierin ist die Straßenreinigungspflicht und die Winterwartungspflicht eingeschlossen.

Eine Ausnahme bilden die Fußgängerstraßen:

- Hauptstraße,
- Lindenberg,
- Marktstraße - Ludgeripassage,
- Mendener Straße - von Neheimer Markt bis Ausbauende Fußgängerbereich - ,
- Möhnestraße - von Hauptstraße bis Apothekerstraße - ,
- Neheimer Markt - ohne verkehrsberuhigten Teil von Möhnestraße bis Flur 20, Flurstück 403/Marienapotheke - und
- Oberstraße - von Hauptstraße/Bexleyplatz bis Apothekerstraße - .

Hier erfolgt die Straßenreinigung und Winterwartung des Mittelbereiches durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehbahnen entlang den Grundstücksfronten nach § 1 Abs. 3 wird jedoch den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Im Rahmen der Winterwartung der Fußgängerstraßen obliegt es den Grundstückseigentümern, eine sicher zu begehende Verbindung zwischen dem durch die Stadt gewarteten Bereich und den Hauseingängen herzustellen, sowie einen Gehstreifen in jeweils 1,20 m Breite unmittelbar vor den Hausgrundstücken von Schnee oder/und Eis freizuhalten und zu streuen.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs.1 StrReinG NRW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr (ausgenommen Winterwartungsgebühr) sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Maßstab für die Winterwartungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 3 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr bzw. der Winterwartungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei der Reinigung der Fahrbahn oder Fußgängerstraße beträgt die Benutzungsgebühr (ausgenommen Winterwartungsgebühr) jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3), wenn das Grundstück bei

		einmaliger	zweimaliger	vier- und mehrmaliger
		wöchentlicher Reinigung in €/m		
1.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem Anliegerverkehr dient	1,80	-	-
2.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem innerörtlichen Verkehr dient	1,62	2,43	-
3.	durch eine Straße erschlossen wird, die dem überörtlichen Verkehr dient	1,44	2,16	-
4.	durch eine Fußgängerstraße erschlossen wird, die			
	a) dem Anliegerverkehr dient	-	-	6,30
	b) dem innerörtlichen Verkehr dient	-	-	5,67

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 genannten Straßenarten und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Winterdienstgebührenstufen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der grundsätzlichen Rangfolge der Winterdienstausführung.
In den Straßen, die der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, wird der Winterdienst im Rahmen der Streupläne unter Berücksichtigung zeitlicher, personeller, technischer und wirtschaftlicher Kapazitäten grundsätzlich vorrangig ausgeführt.
Die Gebührenstufe 2 umfasst die Straßen, in denen der Winterdienst nach Abschluss des Winterdienstes in den Straßen der Gebührenstufe 1 oder bei extremen Witterungsverhältnissen oder besonderen Erfordernissen durchgeführt wird.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Gebührenstufe 1: 0,52 Euro
- in Gebührenstufe 2: 0,39 Euro

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw., wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, der Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Festsetzung, Absetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Bei der Festsetzung und Absetzung der Benutzungsgebühr gilt folgendes:
 - a) Festsetzung der Benutzungsgebühr:

Die Gebühr wird zum 1. Tag des Monats festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung, die zur Festsetzung führt, eingetreten ist.
 - b) Absetzung der Benutzungsgebühr:

Die Gebühr wird zum 1. Tag des Monats abgesetzt, in dem die Veränderung, die zur Absetzung führt, eingetreten ist.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u. a., haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Straßenverzeichnis der Stadt Arnsberg

gültig ab 01.01.2024

gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Arnsberg vom 09.12.2002

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Stadtbezirk Arnsberg							
Alter Markt	AR		2 x			X	
Alter Soestweg - bis Habichtshöhe H-Nr. 19/24	AR		1 x				X
Alter Soestweg - ab Habichtshöhe	AR		1 x			X	
Altes Feld	AR		1 x			X	
Altstadttunnel	AR			2 x			
Am Alten Berge	AR	X				X	
Am Dornbusch	AR	X				X	
Am Fichtenhang	AR	X				X	
Am Hellefelder Bach - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 11 bis 24	AR		1x				X
Am Kanzelweg	AR	X				X	
Am Schreppenberg	AR		1 x			X	
Am Stockumer Bach	AR	X				X	
Am Stötchen	AR		1 x				X
Apostelstraße	AR		1 x			X	
Apothekenstraße	AR		1 x			X	
Arnsberger Burgweg	AR	X				X	
Auf dem Lüssenberg	AR	X				X	
Auf der Alm	AR		1 x			X	
Auf der Steinbredde	AR	X				X	
Austfeld – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 15 und 17	AR		1 x			X	
Austfeld – nur Stichweg zu den H-Nrn. 15 und 17	AR	X				X	
Berbke	AR	X					X
Bergstraße	AR	X				X	
Birkenpfad	AR	X					X
Bodelschwinghstraße - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 34 bis 44	AR	X				X	
Bömerstraße	AR		1 x			X	

	Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
		Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Bördestraße – ohne Stichweg zu den H-Nrn. 58 bis 90a (gerade Nrn.) und ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 70, 70a und 70b	AR		1 x		X	
Bördestraße – nur Stichweg zu den H-Nrn. 58 bis 90a (gerade Nrn.) ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 70, 70a und 70b	AR	X			X	
Branddirektor-Kraemer-Straße	AR		2 x		X	
Breslauer Straße	AR		1 x		X	
Brückenplatz	AR			2 x	X	
Buchenweg	AR	X				X
Clemens-August-Straße	AR		2 x		X	
Dammstraße	AR	X				X
Danziger Straße	AR	X			X	
Dickenbruch - ohne Stichwege	AR		1 x		X	
Dickenbruch - nur Stichwege	AR	X			X	
Dohlenweg	AR		1 x		X	
Drosselgasse	AR	X				X
Edith-Stein-Straße	AR	X				X
Ehmsenstraße - ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 85 - 93	AR		1 x		X	
Ehmsenstraße - nur Stichweg zu den H-Nrn. 85 - 93	AR	X			X	
Eichengrund	AR	X			X	
Eichholzstraße - ohne Stichstraße zu den H-Nr. 34 bis 46 sowie Flurstück 50	AR		1 x			X
Eichholzstraße - nur Stichstraße zu den H-Nr. 34 bis 46 sowie Flurstück 50	AR	X				X
Eisenberg	AR	X			X	
Elf Apostel - ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 41 und 43	AR		1 x		X	
Elf Apostel - nur Stichweg zu den H-Nrn. 41 und 43	AR	X			X	
Englische Promenade	AR	X				X
Ernst-Schlensker-Straße	AR	X				X
Europaplatz	AR		1 x		X	
Falkenweg	AR		1 x		X	
Fasanenweg	AR		1 x		X	
Feauxweg	AR		1 x		X	
Flurstraße	AR	X				X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Franz-Keßler-Platz	AR	X					X
Fuchspfad	AR	X					X
Gambrinusstraße	AR	X					X
Gebrüder-Apt-Platz	AR			1 x		X	
Ginsterweg	AR			1 x		X	
Görlitzstraße - ohne Stichwege zu den Hs.-Nrn. 5 bis 10	AR			1 x		X	
Görlitzstraße - nur Stichwege zu den Hs.-Nrn. 5 bis 10	AR	X				X	
Grafenstraße - bis Rumbecker Str. H-Nr. 46/49	AR			1 x			X
Grafenstraße - ab Rumbecker Str. H-Nr. 46/49	AR			1 x		X	
Grimmestraße - ohne Stichstraße zu den H-Nrn. 21, 23, 25 und 27	AR				1 x	X	
Grimmestraße - nur Stichstraße zu den H-Nrn. 21, 23, 25 und 27	AR	X				X	
Grüner Weg	AR			1 x		X	
Gutenbergplatz	AR			2 x		X	
Haarstraße	AR			1 x		X	
Habichtshöhe - von Alter Soestweg bis An der Berbke	AR			1 x		X	
Habichtshöhe - von Grimmestraße bis Alter Soestweg	AR	X				X	
Hallenstraße	AR			1 x		X	
Hammerweide - bis Wendehammer bei den H-Nrn. 38 und 39	AR			1 x		X	
Hanstein	AR	X				X	
Hasenwinkel	AR			1 x			X
Hellefelder Straße	AR				2 x	X	
Henzestraße	AR			1 x		X	
Herzschlade	AR	X					X
Heveweg	AR	X					X
Hoffmeisterstraße	AR	X				X	
Hopfengasse	AR	X					X
Hügelstraße	AR	X				X	
Hüserstraße - ohne Stichweg Flur 30, Flurstücke 21 und 23 zu H-Nr. 84	AR			1 x			X
Hüserstraße - nur Stichweg Flur 30, Flurstücke 21 und 23 zu H-Nr. 84	AR	X					X
Hüstener Straße	AR				2 x	X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Im Schmiestal	AR	X				X	
In der Helle	AR	X					X
Jahnstraße	AR	X				X	
Jägerstraße - von Apostelstraße bis Altstadtunnel	AR			1 x		X	
Jägerstraße - von Altstadtunnel bis Viadukt	AR				2 x	X	
Johanna-Baltz-Straße	AR	X				X	
Kaiserspfortchen	AR	X					X
Kleiberweg	AR	X					X
Klosterstraße – von Neumarkt bis Prälaturstraße	AR			1 x		X	
Klosterstraße – ab Prälaturstraße	AR	X				X	
Köhlerweg	AR	X				X	
Königstraße	AR			1 x		X	
Kreuzkirchweg	AR			1 x		X	
Kuhweg	AR	X				X	
Kurfürstenstraße	AR			1 x			X
Kurths Stich	AR	X					X
Lasmecke	AR	X				X	
Laubenweg	AR	X				X	
Laurentiusstraße - bis zum Abzweig Wedinghauser Straße	AR			1 x			X
Laurentiusstraße - ab dem Abzweig Wedinghauser Straße	AR	X					X
Lerchensteg	AR	X					X
Lindenberg	AR					X	
Löckestraße - bis Henzestraße, H-Nr. 17/36	AR			1 x			X
Löckestraße - ab Henzestraße, H-Nr. 19/38	AR			1 x		X	
Meilerweg	AR	X				X	
Milanweg	AR	X					X
Mühlenstraße	AR	X					X
Neuer Schloßweg	AR	X					X
Neuer Schulweg	AR			1 x		X	
Neumarkt	AR			1 x		X	
Norbertusstraße	AR			1 x			X
Nordring	AR			1 x		X	
Obereimer - ohne Stichstraßen zu den H-Nrn. 17, 17a, 27, 29 u. 29a	AR			1 x		X	
Obereimer - nur Stichstraßen zu den H-Nrn. 17, 17a, 27, 29 u. 29a	AR	X				X	

	Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
		Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Ordensritterstraße - bis zum 1. Wendehammer bzw. H-Nr. 15	AR		1 x			X
Ordensritterstraße - ab dem 1. Wendehammer bzw. ab H-Nr. 20/21	AR	X				X
Paul-Falk-Weg	AR	X				X
Philippspfad	AR	X			X	
Pirschweg	AR		1 x		X	
Piusstraße	AR		1 x		X	
Prälaturstraße	AR		1 x		X	
Promenade – ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 16, 16a und 16b	AR	X				X
Propst-Legge-Weg	AR	X				X
Quellenweg	AR	X				X
Reiherweg	AR	X				X
Reitschule	AR	X				X
Ringlebstraße	AR	X			X	
Ringstraße	AR		2 x		X	
Rintelenstraße - von Clemens-August-Str. bis Grafenstr.	AR		1 x		X	
Rintelenstraße - von Uferstr. bis Clemens-August-Str.	AR		1 x			X
Rodelweg	AR	X				X
Rosenberger Straße	AR		1 x		X	
Ruhrstraße	AR			2 x	X	
Rumbecker Straße - ohne Stichstraßen zu den H-Nrn. 84, 86, 90 und 90a	AR			2 x	X	
Rumbecker Straße - nur Stichstraßen zu den H-Nrn. 84, 86, 90 und 90a	AR	X			X	
Sauerstraße	AR	X			X	
Schloßstraße	AR	X			X	
Schmalenau	AR	X				X
Schneeglöckchenweg	AR		1 x		X	
Schützensiepen	AR	X			X	
Schwalbenweg	AR	X				X
Seibertzstraße	AR	X			X	
Seißenschmidtstraße	AR		1 x		X	
Seltersberg	AR		1 x		X	
Soester Straße	AR	X				X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Sonnenweg - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 53 und 55	AR			1 x		X	
Sonnenweg - nur Stichweg zu den H-Nrn. 53 und 55	AR	X				X	
Stadtbruch – ohne den Straßenteil zu den H-Nrn. 25, 27, 29, 29a, 37, 39, 41, 47 und 53	AR				1 x	X	
Stadtbruch – nur Straßenteil zu den H-Nrn. 25, 27, 29, 29a, 37, 39, 41, 47 und 53	AR	X					X
Stadtmauer	AR	X					X
Starengasse	AR	X					X
Steinweg	AR			2 x		X	
Stettiner Straße	AR	X				X	
Storchennest	AR	X					
Sunderner Straße	AR				1 x	X	
Tannenweg - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 39 bis 45	AR	X					X
Teutenburg - ohne H-Nr. 3 (außerhalb)	AR			1 x		X	
Tiergartenstraße - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 4a - 4g, 6a und 6b	AR			1 x		X	
Tiergartenstraße - nur Stichweg zu den H-Nrn. 4a - 4g, 6a und 6b	AR	X				X	
Tillmanns Gäßchen	AR	X					X
Twiete	AR	X					X
Uentroper Straße	AR				1 x	X	
Uferstraße	AR	X					X
Ulmenweg	AR	X					X
Unterm Lüssenberg	AR	X					X
Unterm Römberge	AR				1 x	X	
Unterm Seltersberg	AR	X					X
Unterm Tempel	AR	X					X
Vinckestraße	AR			1 x			X
Von-Bernuth-Straße	AR			1 x		X	
Vor der Haar	AR	X				X	
Wachtelweg	AR			1 x		X	
Waldenburger Straße	AR			1 x		X	
Wedinghauser Straße	AR	X					X
Wennigloher Straße	AR			1 x		X	
West-Lothian-Platz	AR			2 x		X	
Wetterhofstraße - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 3, 5, 5a, 7, 7a, 9	AR			1 x		X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Wetterhofstraße - nur Stichweg zu den H-Nrn. 3, 5, 5a, 7, 7a, 9	AR	X				X	
Wilhelm-Münker-Straße	AR	X				X	
Wintropener Weg	AR	X					X
Wulffstraße	AR			1 x		X	
Zeisigweg	AR	X				X	
Zum Dachsbau	AR	X					X
Zum Gerichtsberg	AR	X					X
Zum Hohen Nacken	AR			1 x		X	
Zum Nottebaum	AR	X					X
Zum Schützenhof	AR			1 x		X	
Zur Bleiche	AR	X					X
Zur Feldmühle	AR			1 x		X	
Zur Schefferei	AR	X				X	
Zur Taubeneiche	AR			1 x		X	
Zur Wolfsschlucht - ohne den Stichweg hinter dem Wendehammer entlang H-Nr. 23 und ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 44 und 49	AR			1 x		X	
Zur Wolfsschlucht - nur Stichwege hinter dem Wendehammer entlang H-Nr. 23 und zu den H-Nrn. 44 und 49	AR	X				X	
Stadtbezirk Bachum							
Am Hasbach	BA	X					X
Am Hofacker	BA	X					X
Am Höllenberg	BA	X					X
Bachumer Heide	BA	X					X
Friedhofstraße	BA	X					X
Heidering	BA	X					X
Hohle Gasse	BA	X					X
Isidorstraße	BA	X				X	
Kattenbusch	BA	X					X
Neheimer Straße	BA			1 x		X	
Talstraße	BA	X				X	
Zum Heimerich	BA	X				X	
Stadtbezirk Breitenbruch							
Breitenbrucher Straße	BB				1 x	X	
Völlinghauser Weg	BB	X					X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Zum Scharfenberg	BB	X				X	
Zum Windstich	BB	X				X	
Stadtbezirk Bruchhausen							
Am Hackeland	BU	X					X
Am Kurzen Siepen	BU	X					X
Am Vornhagen	BU	X					X
Bergwiese	BU	X					X
Bruchhausener Hude	BU			1 x		X	
Bruchhausener Straße	BU				1 x	X	
Deinscheid	BU	X					X
Eichenkamp	BU		1 x				X
Eickelstraße	BU		1 x				X
Erntestraße	BU	X					X
Frettchenweg	BU	X					X
Grüterstraße	BU	X					X
Heerweg	BU	X					X
Illtisweg	BU	X					X
Im Brauk	BU	X					X
Josefstraße	BU	X					X
Kalbersnacken - ohne den privaten Straßenteil zu den H-Nrn. 1a bis 15	BU	X				X	
Klausenstraße - von Bruchhausener Straße bis Lindenstraße	BU			1 x		X	
Klausenstraße - von Rodentelgenstraße bis Bruchhausener Straße	BU	X				X	
Klosfuhrstraße	BU	X				X	
Kohlgrubenweg	BU	X					X
Krellstraße	BU	X					X
Lindenstraße - ohne Stichwege	BU			1 x		X	
Lindenstraße - nur Stichwege	BU	X				X	
Liptiner Straße	BU	X					X
Lohmannstraße	BU	X					X
Lucienstraße - ohne d. privaten Straßenteil zwischen Terrassenweg u. Westring	BU	X					X
Magdalenenstraße	BU	X					X
Marderweg	BU	X					X
Osterfeuerweg	BU	X					X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebühre-stufe 1	Gebühre-stufe 2
Rahnsberg - bis H-Nr. 5 bzw. 8	BU	X				X	
Rahnsberg - ab H-Nr. 7 bzw. 10	BU	X					X
Rodentelgenstraße	BU	X					X
Rottlandstraße	BU	X					X
Ruhrkamp	BU	X					X
Rüggen	BU			1 x		X	
Schultestraße	BU	X					X
Sonnenufer	BU	X				X	
Terrassenweg	BU	X					X
Thomas-Mann-Weg	BU	X					X
Twirten Kamp	BU	X					X
Weißdornweg	BU	X					X
Werkstraße	BU	X					X
Westring	BU			1 x		X	
Zum Grünen	BU	X				X	
Zum Kapellenwald	BU	X					X
Zur Schnad	BU	X					X
Stadtbezirk Herdringen							
Am stillen Bach	HE	X					X
Amselweg	HE	X					X
An der Freilichtbühne - von Stumpfstr. bis südliche Grenze Flur 3, Flurst. 715	HE	X				X	
Antoniusweg	HE	X				X	
Anton-Strube-Straße	HE	X					X
Arns Weide	HE	X					X
Auf dem Kamp - von Oelinghausener Weg bis Wiedmannsweg	HE	X				X	
Auf dem Kump	HE	X					X
Auf dem Kump	HE	X					X
Auf den Steinen	HE	X					X
Bertelshof	HE	X				X	
Borkshagenstraße	HE		1 x			X	
Buchsweg	HE	X				X	
Bussardweg	HE	X					X
Dompfaffenweg - ohne Privatstraße zu H-Nr. 10	HE	X					X
Dorfbach	HE	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Dungestraße - ohne Stichstraßen zu d. H-Nrn. 36, 38, 40, 39, 41, 43, 45 u. 47	HE				1 x	X	
Dungestraße - nur Stichstraßen zu d. H-Nrn. 36, 38, 40, 39, 41, 43, 45 u. 47	HE	X				X	
Eichelhäherweg	HE	X				X	
Falkenhorst	HE	X					X
Florenstraße	HE	X				X	
Fürstenbergstraße	HE	X				X	
Gänsepfad	HE	X				X	
Habbeler Weg	HE	X					X
Heinrich-Knoche-Weg	HE	X				X	
Hufnagels Kopp	HE	X					X
Karl-Zelter-Straße	HE	X					X
Kettelburgstraße	HE	X					X
Kiebitzweg	HE	X					X
Kletterpoth	HE	X					X
Kreuzstraße	HE				1 x	X	
Lägge	HE	X					X
Liboriusweg	HE	X				X	
Max.-Kolbe-Straße	HE	X				X	
Mendelsohnweg	HE	X					X
Mozartweg	HE	X					X
Mühlenberg - ohne Stichwege	HE			1 x		X	
Mühlenberg - nur Stichwege	HE	X				X	
Neuer Weg	HE	X				X	
Nico-Dostal-Straße	HE	X				X	
Oelinghauser Weg	HE	X				X	
Ostentor	HE	X					X
Robert-Stolz-Weg	HE	X					X
Rolandring	HE	X					X
Sammelmanns Weide	HE	X					X
Stauffenbergstraße	HE	X					X
Sternhelle	HE	X				X	
Stiepeler Straße - Stichweg von L 544 bis einschließlich H-Nr. 8	HE	X				X	
Stockhausenweg - ohne Stichwege	HE			1 x		X	
Stockhausenweg - nur Stichwege	HE	X				X	
Stumpfstraße	HE	X				X	
Telgenweg	HE			1 x		X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Vitusweg	HE	X				X	
Waldweg	HE	X					X
Weberstraße	HE	X					X
Wiebelsheidestraße	HE			1 x		X	
Wiebelsheu	HE	X					X
Wiedmannsweg	HE	X				X	
Winkelweg	HE	X					X
Zum Brunwinkel	HE	X					X
Zum Golfplatz	HE	X					X
Zum Herdringer Schloß	HE				1 x	X	
Zum Krähenbrink	HE	X				X	
Stadtbezirk Holzen							
Am Schneiderhaus	HO	X				X	
Am Walde	HO	X					X
Am Widey	HO	X					X
Bärenkamp	HO	X					X
Bornenkamp	HO	X				X	
Böggenkamp	HO	X				X	
Braukweg	HO	X					X
Bremkestraße	HO	X				X	
Dreisborner Weg	HO	X				X	
Heggenberg	HO	X					X
Hönnetalstraße	HO				1 x	X	
Hudeland	HO	X					X
Landerstraße	HO	X				X	
Löhrbachweg	HO	X					X
Loholtstraße	HO				1 x	X	
Lottenweg	HO	X				X	
Oelinghauser Heide	HO	X				X	
Vorm Lüer - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 34 u. 36	HO				1 x	X	
Vorm Lüer - nur Stichweg zu den H-Nrn. 34 u. 36	HO	X				X	
Westerholtstraße	HO	X				X	
Zum Landerkamp	HO	X					X
Zum Remberg	HO	X					X
Stadtbezirk Hüsten							
Adenauerstraße	HÜ			1 x			X
Alt Hüsten	HÜ			1 x		X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Am Bildstock	HÜ	X					X
Am Freigericht	HÜ			1 x		X	
Am Hüttengraben	HÜ			1 x		X	
Am Siegenbittel	HÜ	X					X
Am Solepark	HÜ	X				X	
Am Wagenberg	HÜ	X					X
Amtsstraße	HÜ	X					X
Arnsberger Straße - ohne Stichwege	HÜ				2 x	X	
Arnsberger Straße - nur Stichwege	HÜ	X				X	
Bahnhofstraße – ohne Stichwege zu den H-Nrn.171-171a sowie zu H-Nr. 175 und Flurstück Flur 49 Nr. 395	HÜ				2 x	X	
Bahnhofstraße – nur Stichwege zu den H-Nrn.171-171a sowie zu H-Nr. 175 und Flurstück Flur 49 Nr. 395	HÜ	X				X	
Baumbach	HÜ	X				X	
Berghausring	HÜ	X				X	
Berliner Platz	HÜ			1 x			X
Birkhahn	HÜ	X				X	
Bodikusweg	HÜ	X					X
Breddebogen	HÜ	X					X
Breddestraße - von Delecker Straße bis Hockenbergstraße	HÜ			1 x		X	
Breddestraße - von Hockenbergstraße bis H-Nr. 55	HÜ	X				X	
Breloh	HÜ	X					X
Brückenstraße	HÜ			1 x		X	
Cäcilienstraße	HÜ	X					X
Christine-Teusch-Weg	HÜ	X					X
Clara-Schumann-Straße	HÜ	X				X	
Delecker Straße - ohne Stichweg zu H-Nr. 13 a	HÜ			1 x			X
Delecker Straße - nur Stichweg zu H-Nr. 13 a	HÜ	X					X
Dr.-Emmy-Marke-Weg	HÜ	X					X
Drostenfeld	HÜ			1 x			X
Eichendorffstraße	HÜ	X				X	
Flammberg	HÜ	X				X	
Franz-Abel-Weg	HÜ	X					X
Freiheitsstraße – von Hüstener Markt bis Kneppergasse	HÜ			1 x			X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Freiheitsstraße – von Kneppergasse bis Straße „Alt Hüsten“	HÜ	X					X
Friedrich-Naumann-Straße - von Mühlenberg bis Clara-Schumann-Str.	HÜ			1 x			X
Friedrich-Naumann-Straße - von Clara-Schumann-Straße bis Eichendorffstr.	HÜ	X				X	
Fritz-Reuter-Straße	HÜ	X				X	
Gerhard-Teriet-Weg	HÜ	X					X
Gewerkschaftsstraße	HÜ	X					X
Gladenbruch	HÜ	X					X
Grabenstraße - ohne Stichweg	HÜ			1 x		X	
Grabenstraße - nur Stichweg	HÜ	X				X	
Haverkamp	HÜ	X					X
Heidestraße - von Kleinbahnstraße bis Wibbeltstraße	HÜ			1 x		X	
Heidestraße - von Wibbeltstraße bis Mühlenberg	HÜ	X				X	
Heinrich-Lübke-Straße	HÜ			1 x		X	
Heinrich-Schnettler-Straße	HÜ	X					X
Herdinger Weg	HÜ			1 x		X	
Hermann-Löns-Straße	HÜ	X				X	
Hillenkamp	HÜ	X					X
Hochstraße	HÜ			1 x		X	
Hockenbergstraße	HÜ	X				X	
Holzener Weg - ohne Stichstraße zu den H-Nrn. 39, 39a, 39b und 39c	HÜ				2 x	X	
Holzener Weg - nur Stichstraße zu den H-Nrn. 39, 39a, 39b und 39c ohne den privaten Straßenteil	HÜ	X				X	
Holzviere	HÜ	X					X
Hövels Gasse	HÜ	X					X
Hüstener Markt	HÜ			2 x		X	
Hüttenstraße	HÜ			1 x		X	
In den Erlen	HÜ	X					X
Josef-Schmidt-Weg	HÜ	X					X
Kampstraße	HÜ			1 x			X
Karl-Arnold-Weg	HÜ	X					X
Karl-Ludwig-Weg	HÜ	X					X
Karolinenstraße	HÜ	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Kettelerstraße - von Heinr.-Lübke-Str. bis Cäcilienstr. H-Nr. 37/52 u. Stichweg	HÜ	X					X
Kettelerstraße - von Cäcilienstr. bis Müscheder Weg ohne Stichweg	HÜ	X				X	
Kirchplatz	HÜ	X					X
Kleinbahnstraße	HÜ			1 x		X	
Klostereichen	HÜ	X				X	
Kneppergasse –von Heinrich-Lübke-Straße bis Freiheitsstraße	HÜ			1 x		X	
Kneppergasse – von Freiheitsstraße bis zur Straße „Möthe“	HÜ	X				X	
Kolpingstraße	HÜ			1 x			X
Kortenkamp	HÜ			1 x		X	
Körnerweg	HÜ	X				X	
Kurt-Schumacher-Straße	HÜ	X				X	
Lindenhof	HÜ	X					X
Ludgeriplatz	HÜ			1 x			X
Ludgeristraße	HÜ	X					X
Ludgerusring	HÜ	X					X
Marie-Hellmann-Weg	HÜ	X					X
Marktstraße	HÜ			2 x		X	
Meyer-Eckhardt-Straße	HÜ	X				X	
Miele-Straße	HÜ	X					X
Montessoristraße - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 18, 20, 22, 24 und 26	HÜ			1 x			X
Montessoristraße - nur Stichweg zu den H-Nrn. 18, 20, 22, 24 und 26	HÜ	X					X
Mozartweg	HÜ	X					X
Möthe	HÜ			1 x		X	
Mühlenberg - ohne Stichwege	HÜ			1 x		X	
Mühlenberg - nur Stichwege	HÜ	X				X	
Müscheder Weg	HÜ			1 x		X	
Petriweg	HÜ	X					X
Rehwiese	HÜ	X				X	
Röhrstraße	HÜ			1 x		X	
Rumbecker Holz	HÜ			1 x		X	
Schäferweg	HÜ	X				X	
Schmale Trift	HÜ	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Schützenwerth	HÜ	X					X
Schwester-Hubertilla-Weg	HÜ	X					X
Sellenufer	HÜ	X					X
Sonnenburg	HÜ	X					X
Sperberhöhe	HÜ	X				X	
Spreiberg	HÜ	X				X	
Stauffenbergstraße	HÜ	X					X
Stifterweg	HÜ	X					X
Stolte Ley	HÜ			1 x		X	
Stoppenkamp	HÜ	X					X
Thankgrimweg	HÜ	X					X
Theodor-Meckel-Weg	HÜ	X					X
Theodor-Storm-Weg	HÜ	X				X	
Uferweg	HÜ	X					X
Unter'm Breloh	HÜ	X					X
Vogelbruch	HÜ	X				X	
Von-Lilien-Straße	HÜ			1 x		X	
Wagenbergstraße	HÜ			1 x		X	
Wibbeltstraße - ohne Stichwege zu den H-Nrn. 12 - 22, 29 - 39 und 41 - 43	HÜ			1 x		X	
Wibbeltstraße - ohne Stichwege zu den H-Nrn. 12 - 22, 29 - 39 und 41 - 43	HÜ	X				X	
Wicheler Weg	HÜ	X				X	
Wilhelm-Busch-Straße - ohne Stichweg	HÜ			1 x		X	
Wilhelm-Busch-Straße - nur Stichweg	HÜ	X				X	
Wilhelm-Rosenbaum-Weg	HÜ	X					X
Zum Berghaus	HÜ	X				X	
Zum Schloßpark	HÜ			1 x		X	
Zur Riggerweide	HÜ	X					
Stadtbezirk Müschede							
Am Rodenberg	MÜ	X					X
Am Schürbusch	MÜ	X				X	
Am Wehr - ohne den privaten Straßenteil ab H-Nr. 2 bzw. 5	MÜ	X					X
Auf der Ümcke	MÜ	X				X	
Aufm Brede	MÜ	X					X
Bornhohl	MÜ	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Christine-Koch-Straße	MÜ	X					X
Eduard-Stakemeier-Straße	MÜ	X					X
Gesmecke	MÜ	X				X	
Hohlweg	MÜ	X				X	
Hubertusruh	MÜ	X					X
Hubertusstraße	MÜ			1 x		X	
In der Biche	MÜ	X					X
In der Heimke – ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 19, 21a und 21b	MÜ	X				X	
In der Schlar	MÜ			1 x		X	
Kleitenberg	MÜ	X					X
Krakeloh	MÜ			1 x		X	
Kronenstraße	MÜ	X					X
Limbergring	MÜ	X				X	
Limbergstraße	MÜ	X				X	
Lüttkewiesen	MÜ	X					X
Martin-Luther-Straße	MÜ	X				X	
Norbert-Michel-Straße - ohne Stichstr. zu den H-Nrn. 3, 7, 9, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 33, 35, 39 und 41	MÜ			1 x		X	
Norbert-Michel-Straße - nur Stichstr. zu den H-Nrn. 3, 7, 9, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 33, 35, 39 und 41	MÜ	X				X	
Pater-Bause-Weg	MÜ	X					X
Rönkhäuser Straße - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 52b, 52c, 52d und 52g	MÜ				1 x	X	
Rönkhäuser Straße - nur Stichweg zu den H-Nrn. 52b, 52c, 52d und 52g	MÜ	X				X	
Schürbuschstraße	MÜ	X				X	
Spreeweg	MÜ	X					X
St.-Hubertus-Platz	MÜ			1 x			X
Steinbergstraße	MÜ	X				X	
Steinstraße – ab „In der Schlar“ ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 13a bis 13f	MÜ			1 x		X	
Steinstraße – von „Krakeloh“ bis „In der Schlar“ und Stichweg zu den H-Nrn. 13a bis 13f	MÜ	X				X	
Sültkamp	MÜ	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Tillmanns Kamp	MÜ	X					X
Waldstraße	MÜ	X					X
Zum Schleifstein	MÜ	X					X
Stadtbezirk Neheim							
Achter der Borg	NE	X					X
Ackerstraße	NE			1 x		X	
Adam-Stegerwald-Weg	NE	X					X
Ahornstraße - ohne Stichweg	NE			1 x			X
Ahornstraße - nur Stichweg	NE	X					X
Albert-Schweitzer-Weg	NE	X				X	
Albertweg	NE	X					X
Allensteinweg	NE	X				X	
Alter Graben	NE			1 x		X	
Alter Holzweg - von H-Nr. 1 bis H-Nr. 43	NE			1 x		X	
Alter Holzweg - ab H-Nr. 45 bis H-Nr. 91	NE	X				X	
Am Knapp	NE			1 x		X	
Am Neheimer Kopf - ohne Stichweg zu den H-Nrn. 50, 50a, 50b und 50c	NE			1 x		X	
Am Neheimer Kopf - nur Stichweg zu den H-Nrn. 50, 50a, 50b und 50c	NE	X				X	
Am Rebstock	NE	X					X
Am Rott	NE	X					X
Am Schindellehm	NE			1 x		X	
Am Sonnenufer	NE	X				X	
Am Spring	NE	X					X
Am Weinberg	NE	X					X
Am Wiedenberg – bis zum Wendehammer, einschließlich Flurstück Flur 23 Nr. 245	NE			1 x		X	
Am Wiedenberg – ab Wendehammer, hinter Flurstück Flur 23 Nr. 245	NE	X				X	
An der Josefskirche	NE	X					X
An der Pauluskirche	NE	X					X
Annastraße	NE			1 x		X	
Anton-Cöppicus-Straße	NE		1 x				X
Anton-Schade-Weg	NE	X				X	
Apothekerstraße	NE			1 x		X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Asternwinkel	NE	X					X
Auf dem Bruch	NE	X					X
Aufm Möhnert - von Werler Straße bis Möhnering	NE			1 x			X
Aufm Möhnert - von Möhnering bis H-Nr. 54	NE	X					X
Bachumer Weg	NE	X					X
Barthold-Cloer-Weg	NE			1 x		X	
Bergheimer Bruch	NE	X					X
Bergheimer Weg	NE			1 x		X	
Bergmerfeld	NE	X					X
Bernhard-Bahnschulte-Straße	NE	X					X
Binnerfeld - von Oberwerth bis Sportplatz	NE	X				X	
Binnerfeld - von Schillerstraße bis Oberwerth, H-Nr. 16/35	NE	X					X
Blumenstraße	NE			1 x			X
Blücherstraße	NE			1 x		X	
Bodelschwingweg	NE	X				X	
Boeninghausenweg	NE	X				X	
Brüsselhain	NE	X					X
Burgstraße	NE		1 x				X
Carl-Sonnenschein-Weg	NE	X					X
Damaschkestraße	NE	X				X	
Danzigweg	NE	X				X	
Dicke Hecke	NE			1 x		X	
Donnerfeld	NE			1 x		X	
Dreihäuser Weg - ohne Straßenteil von Damaschkestr. bis Pestalozzistr.	NE			1 x			X
Dreihäuser Weg - nur Straßenteil von Damaschkestr. bis Pestalozzistr.	NE	X					X
Droste-Hülshoff-Straße	NE	X					X
Eichenwinkel	NE	X				X	
Elbingstraße - ohne Stichstraßen	NE			1 x		X	
Elbingstraße - nur Stichstraßen	NE	X				X	
Engelbertring	NE	X					X
Engelbertstraße	NE			1 x		X	
Erikaweg	NE	X					X
Erlenbruch	NE	X					X
Ermlandweg	NE	X					X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Ernst-König-Straße - bis Stichweg bzw. Einmündung Anton-Cöppicus-Str.	NE		1 x			X	
Ernst-König-Straße - Stichweg und oberer Bereich ab Einmündung Anton-Cöppicus-Straße bzw. Stichweg	NE	X				X	
Eschenstraße - ohne Stichweg	NE			1 x		X	
Eschenstraße - nur Stichweg	NE	X				X	
Felsenweg	NE			1 x		X	
Fichteweg	NE	X					X
Fliederhöhe	NE	X					X
Franz-Stock-Straße	NE			1 x			X
Fresekenplatz	NE			1 x		X	
Fresekenweg	NE	X					X
Friedenstraße	NE			1 x		X	
Friedrichstraße (Tunnel)	NE				2 x		
Gabelsbergerstraße	NE	X					X
Ginsterwinkel	NE	X					X
Gneisenaustraße	NE	X				X	
Goekenhof	NE	X					X
Goethestraße - ohne Stichweg zu H-Nr. 30d und den Grundstücken Gem. N-H., Flur 10, Flurst. 360, 361, 346	NE				2 x	X	
Goethestraße - nur Stichweg zu H-Nr. 30d und den Grundstücken Gem. N-H., Flur 10, Flurst. 360, 361, 346	NE	X				X	
Graf-Galen-Straße - ohne Stichstraßen	NE			1 x		X	
Graf-Galen-Straße - nur Stichstraßen	NE	X				X	
Graf-Gottfried-Straße – ohne Stichwege zum Alten Holzweg und zu den H-Nrn. 86a, 88 und 90 sowie 92, 96, 100, 104, 106, 108, 110 und 112	NE				2 x	X	
Graf-Gottfried-Straße – nur Stichwege zum Alten Holzweg und zu den H-Nrn. 86a, 88 und 90 sowie 92, 96, 100, 104, 106, 108, 110 und 112	NE	X				X	
Gransauplatz	NE			1 x			X
Hadoweg	NE	X					X
Hans-Böckler-Weg	NE	X					X
Hardenbergstraße	NE			1 x		X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Haselweg	NE	X				X	
Hedwig-Körling-Straße	NE	X					X
Heidufener	NE	X				X	
Heimatstraße	NE	X					X
Heinrich-Klasmeyer-Straße	NE		1 x			X	
Herbeckeweg - ohne Stichwege	NE			1 x		X	
Herbeckeweg - nur Stichwege	NE	X				X	
Hilsmannring	NE			1 x		X	
Hilsmannweg - ohne Stichweg zu H-Nr. 15	NE			1 x		X	
Hilsmannweg - nur Stichweg zu H-Nr. 15	NE	X				X	
Hirschbergsiepen	NE	X					X
Hirschbergteich	NE	X					X
Hugo-Bremer-Weg	NE	X					X
Im Ohl	NE			1 x			X
Im Stadtwald	NE	X					X
In der Heide	NE			1 x		X	
In der Kuhle	NE	X					X
In der Sohle – ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 35, 37, 39, 41 und 43	NE	X				X	
Insterburgweg	NE	X				X	
Iringweg	NE	X				X	
Jahnallee - bis H-Nr. 30	NE			1 x			X
Johannesstraße	NE			1 x		X	
Kaiserssiepen	NE	X				X	
Kantstraße	NE	X					X
Kapellenstraße	NE			1 x			X
Kardinal-Jaeger-Straße	NE	X				X	
Karlstraße	NE			1 x		X	
Karolingerweg	NE	X				X	
Kiefernweg	NE	X				X	
Konrad-von-Bergheim-Weg	NE	X					X
Königsbergstraße - ohne Stichstraßen u. ohne hinteren Bereich zu den H-Nrn. 62,64,66, 68,70,72, und 71,73,75,87,89,91 u. 93	NE			1 x		X	
Königsbergstraße - nur Stichstraßen und hinterer Bereich zu den H-Nrn. 62,64,66, 68,70,72, und 71,73,75,87,89,91 u. 93	NE	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Landwehr	NE	X					X
Lange Wende - von Engelbertstraße bis Goethestraße	NE			1 x		X	
Lange Wende - von Goethestraße bis Stenbergstraße	NE				2 x	X	
Lärchenhöhe	NE	X					X
Liboriweg	NE	X				X	
Liebigstraße	NE	X					X
Litauenring - ohne Stichstraßen	NE			1 x		X	
Litauenring - nur Stichstraßen	NE	X				X	
Lützowweg	NE	X					X
Marienburgweg	NE	X				X	
Marienstraße	NE			1 x		X	
Martinsweg	NE	X				X	
Masurenweg	NE	X				X	
Max-Planck-Straße	NE	X					X
Mendener Straße - von Werler Straße bis Straße Im Ohl	NE			1 x		X	
Michaelstraße – ohne Stichweg	NE			1 x		X	
Michaelstraße – nur Stichweg	NE	X				X	
Moosfelder Bogen	NE			1 x		X	
Moosfelder Höhe	NE			1 x		X	
Moosfelder Ring	NE			1 x		X	
Möhneblick	NE	X					X
Möhnepfote	NE	X					X
Möhnering	NE	X				X	
Möhnestraße - von Apothekerstraße bis L 745	NE			1 x		X	
Möhneufer	NE	X					X
Müggenbergring	NE	X				X	
Mühlengraben	NE		1 x				X
Neheimer Markt - verkehrsberuhigter Teil von Möhnestraße bis Fl. 20, Flurst. 403 / Marienapotheke-	NE			1 x		X	
Nelkenpfad	NE	X					X
Noa-Wolf-Weg	NE	X					X
Obenwerth - von Goethestraße bis Graf-Galen-Straße	NE			1 x		X	
Obenwerth - von Graf-Galen-Straße bis H-Nr. 43 -	NE	X				X	
Oberstraße - von Apothekerstraße bis Schobbostraße	NE			1 x			X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Olivaweg	NE	X					X
Ordensmeisterstraße	NE			1 x		X	
Pestalozzistraße	NE	X				X	
Pfarrer-Leo-Reiners-Platz	NE			1x		X	
Raiffeisenstraße	NE			1 x		X	
Rathausplatz	NE	X				X	
Robert-Koch-Straße	NE			1 x		X	
Rosengarten	NE	X					X
Rotdornweg	NE	X					X
Röntgenstraße	NE	X				X	
Ruhr-Möhne-Eck	NE	X				X	
Ruschufer	NE	X					X
Saarweg	NE	X					X
Salzweg	NE	X				X	
Samlandweg	NE	X					X
Scharnhorststraße	NE			1 x		X	
Schillerstraße - ohne Straßenteil vor den H-Nrn. 38, 40 und 42	NE			1 x			X
Schillerstraße - nur Straßenteil vor den H-Nrn. 38, 40 und 42	NE	X					X
Schlachthofweg	NE		1 x				X
Schlehenweg	NE	X					X
Schleifmühlenweg	NE	X					X
Schlesierweg	NE	X					X
Schmidt-Scholl-Weg	NE	X					X
Schobbostraße	NE			1 x		X	
Schulstraße	NE			1 x			X
Schüngelstraße	NE			1 x		X	
Schwarzer Weg	NE			1 x			X
Schwester-Aicharda-Straße	NE			1 x		X	
Schwiedinghauser Straße	NE	X					X
Seibertzweg	NE			1 x		X	
Sleperfeld	NE	X					X
Sleperhof	NE	X					X
Sleperstraße	NE			1 x		X	
Springufer - bis Krankenhaus	NE	X				X	
Springufer - nach Krankenhaus	NE	X					X
St.-Georgs-Pfad	NE	X					X
St.-Hedwigs-Ring	NE	X					X
St.-Ursula-Weg	NE	X					X
St.-Vinzenz-Weg	NE	X					X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Stembergstraße - von Bahnhofstraße bis Graf-Gottfried-Straße	NE				2 x	X	
Stembergstraße - von Graf-Gottfried-Straße bis Engelbertstraße	NE			1 x		X	
Sternstraße	NE			1 x			X
Sudetenweg	NE	X					X
Tappeweg	NE	X					X
Tilsitweg	NE	X					X
Totenberg	NE	X				X	
Trift	NE			1 x			X
Vom-Stein-Straße	NE	X					X
Von-Siemens-Straße	NE			1 x		X	
Waidmannsweg	NE	X					X
Weidenhang	NE	X				X	
Werdener Hof	NE	X				X	
Werler Straße - ohne Stichwege zu den H-Nrn. 58a, 64 a, b, c und 68 a	NE				2 x	X	
Werler Straße - nur Stichwege zu den H-Nrn. 58a, 64 a, b, c und 68 a	NE	X				X	
Wesehof	NE	X					X
Westfalenstraße	NE	X					X
Widukindstraße – von Dreihäuser Weg bis Marienstraße	NE			1 x		X	
Widukindstraße – ab Marienstraße	NE	X				X	
Wiesenstraße	NE			1 x		X	
Zamenhof	NE	X				X	
Zoppotweg	NE	X				X	
Zu den Gärten	NE			1 x		X	
Zu den Ohlwiesen	NE			1 x			X
Zu den Ruhwiesen	NE			1 x		X	
Zum Besenberg	NE			1 x			X
Zum Fürstenberg	NE	X				X	
Zum Möhnewehr	NE	X					X
Zum Müggenberg	NE			1 x		X	
Zum Mühlenstück	NE	X					X
Zur alten Ruhr	NE			1 x		X	
Zur Waterlappe	NE	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Stadtbezirk Niederreimer							
Agathaweg	NI	X				X	
Am Hölzchen	NI	X					X
An der Höhe	NI	X					X
Auf der Hude	NI	X				X	
Dieselstraße - ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 7, 7a und 7b	NI		1 x			X	
Elsterweg	NI	X					X
Himmelfortener Weg	NI	X				X	
Hirtenstraße	NI	X				X	
Im Surkhahn	NI	X				X	
Kappenohl	NI			1 x		X	
Klein Bergesken	NI	X					X
Lärchenweg	NI	X				X	
Meisenweg	NI	X					X
Niederreimerfeld	NI			1 x		X	
Niederreimerstraße	NI	X				X	
Plackweg	NI	X					X
Sauerlandstraße	NI				1 x	X	
Schnettlers Siepen	NI	X					X
Schultenhahn	NI	X					X
Schürholzstraße	NI	X				X	
Stephanusweg	NI	X				X	
Wannestraße - bis Abzweig „Zum alten Brunnen“ ohne Stichweg zu den H-Nrn. 16a, 16b, 16c und 16d	NI				1 x	X	
Wannestraße – ab Abzweig „Zum alten Brunnen“ und Stichweg zu den H-Nrn. 16a, 16b, 16c und 16d	NI	X				X	
Wassergasse	NI	X				X	
Wulwes Kamp	NI	X				X	
Zum alten Brunnen	NI	X				X	
Zum Handweiser	NI	X					X
Zum Stollen	NI	X					X
Zur Dicken Eiche	NI	X				X	
Zur Friedrichshöhe - ohne Stichstraße zu den H-Nrn. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 u. 26	NI			1 x		X	
Zur Friedrichshöhe - nur Stichstraße zu den H-Nrn. 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24 u. 26	NI	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Stadtbezirk Oeventrop							
Alte Ruhr	OE	X				X	
Am Bahnhof	OE	X					X
Am Hünenberg	OE	X				X	
Am Kehlbrink	OE	X					X
Am Segelflugplatz	OE	X					X
Am Sonnenstück	OE	X					X
An den Eichen	OE	X					X
Auf dem Berge	OE	X				X	
Auf dem Freiken - bis zum Haskert	OE	X					X
Auf dem Freiken - ab H-Nr. 46/27 bis Gesmecke	OE	X				X	
Auf dem Holzplatz	OE	X					X
Auf dem Kar	OE	X					X
Auf dem Schehe	OE	X					X
Auf der Egge	OE	X				X	
Auf der Heide	OE	X				X	
Bachstraße	OE	X					X
Bergeshang	OE	X				X	
Binsenpfad	OE	X				X	
Birkenweg	OE	X					X
Dinscheder Straße - von Glösinger Straße bis Forstweg -	OE			1 x		X	
Dinscheder Straße - von Forstweg bis Ausbauende -	OE	X				X	
Drosselpfad	OE	X					X
Echterberg	OE	X					X
Echterfeldweg	OE	X					X
Efeweg	OE	X					X
Elstemwinkel	OE	X					X
Entenviertel	OE	X					X
Erlenweg	OE	X					X
Filscheid	OE	X					X
Finkenweg	OE	X					X
Forstweg	OE	X					X
Gartenstraße	OE	X					X
Glashüttenweg	OE	X					X
Glatzer Weg	OE	X					X
Glösinger Feld	OE	X					X
Glösinger Straße	OE				1 x	X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Haarscheid	OE	X					X
Hasenackerweg	OE	X					X
Heidemoor	OE	X					X
Herfweg	OE	X					X
Hochglösingen	OE	X					X
Hohe Straße	OE	X					X
Im Dünnefeld	OE	X					X
Im Grummet	OE	X					X
Im Grund	OE	X					X
Im Oelken	OE	X					X
Im Oesterfeld	OE	X					X
Im Schanzfeld	OE	X					X
Im Siepen	OE	X					X
Im Ufer – bis zur Einmündung „Im Grummet“	OE	X					X
Im Winkel	OE	X					X
In den Baisen	OE	X				X	
In den Oeren	OE	X					X
Kirchstraße	OE				1 x	X	
Klosterberg	OE	X				X	
Kurlandstraße	OE	X					X
Künsbergweg	OE	X				X	
Lange Wiese	OE	X					X
Lerchenweg	OE	X					X
Lindenweg	OE	X				X	
Mönchsweg	OE	X				X	
Müllers Berg	OE	X					X
Nordstraße - B7 bis Oemberg	OE	X				X	
Nordstraße - ab Oemberg bis Steiler Weg	OE	X					X
Oberglöisinger Straße	OE	X				X	
Oderweg	OE	X					X
Oemberg	OE	X				X	
Oesmecke	OE	X				X	
Oesterfeldweg	OE	X					X
Oeventroper Straße	OE				1 x	X	
Porten Siepen	OE	X					X
Rabenweg	OE	X					X
Raulfs Ufer	OE	X				X	
Rebell	OE	X					X
Reiters Weg	OE	X					X

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Schanzweg	OE	X					X
Schulgartenweg	OE	X					X
Schütten Wiese	OE	X					X
Steiler Weg	OE	X				X	
Von-Eichendorff-Straße	OE	X					X
Widayweg	OE			1 x		X	
Wunne	OE	X				X	
Zum Brand – bis zum Ende der Bebauung, H-Nr. 31	OE	X				X	
Zum Dümpel	OE	X				X	
Zum Haskert	OE	X				X	
Zum Köppken	OE	X					X
Zum Neuen Kloster	OE	X				X	
Zum Osterfeld	OE	X					X
Zum Ruhrpegel	OE	X				X	
Zum Siepenbach	OE	X				X	
Zur Hünenburg	OE	X				X	
Zur Neuen Kirche	OE	X					X
Stadtbezirk Rumbeck							
Am Alten Kloster	RU	X				X	
Am Hopfenberg	RU	X				X	
Am Knippenberg	RU	X				X	
Am Sportplatz	RU	X				X	
Berensstraße	RU	X				X	
Don-Bosco-Straße	RU	X				X	
Elsbergstraße	RU	X				X	
Hopfenberg	RU	X				X	
Im Windfirkel	RU	X					X
Mescheder Straße	RU				1 x	X	
Mühlbachtal	RU	X					X
Nikolausweg	RU	X				X	
Quellenhof	RU	X				X	
Stahls Weg	RU	X				X	
Talblick	RU	X				X	
Zum Eisenhammer	RU	X					X
Zum Forstsiepen	RU	X				X	
Stadtbezirk Uentrop							
Bergenrot	UE	X				X	

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührestufe 1	Gebührestufe 2
Casparistraße	UE			1 x	X		
Dorfstraße	UE		1 x		X		
Gesenberg	UE	X			X		
Im Ruhrbruch	UE	X				X	
Im Schulbruch	UE		1 x		X		
Wintrop	UE	X				X	
Zum Hainberg	UE	X			X		
Stadtbezirk Voßwinkel							
Alscherstraße	VO	X			X		
Am Heidstück	VO	X			X		
Am Stakelberg – ohne die privaten Stichwege	VO	X			X		
Bellingser Weg	VO	X			X		
Bruchstraße	VO	X				X	
Flugplatz	VO	X					
Franziskusstraße	VO	X			X		
Fuchswinkel	VO	X			X		
Füchtener Straße – ohne H-Nrn. 23 bis 37	VO	X			X		
Georgstraße	VO	X			X		
Haarhofstraße	VO	X			X		
Heiligenhausstraße	VO	X				X	
Höhenweg	VO	X				X	
Im Bogen	VO	X				X	
Im Schee	VO	X				X	
In den Weiden	VO	X				X	
Karl-Bender-Straße	VO	X				X	
Lilienstraße	VO	X				X	
Oestingstraße	VO	X				X	
Siepenstraße	VO	X				X	
Südstraße	VO	X			X		
Tiefer Weg	VO	X				X	
Triftweg	VO	X			X		
Urbanusstraße	VO	X				X	
Voßwinkeler Straße – ohne den Stichweg zu den H-Nrn. 65b, 65c und 67 und ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 82, 84 und 84a	VO			1 x	X		

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Voßwinkeler Straße – nur der Stichweg zu den H-Nrn. 65b, 65c und 67 (ohne den privaten Stichweg zu den H-Nrn. 82, 84 und 84a)	VO	X				X	
Waldemey	VO	X					X
Wiedhofstraße	VO	X				X	
Wilhelmstraße	VO	X				X	
Zum Alten Friedhof	VO	X				X	
Zum Flugplatz	VO			1 x		X	
Stadtbezirk Wennigloh							
Am Born	WE				1 x	X	
Am Kreuzkamp	WE	X					X
Am Loh	WE	X					X
Auf der Haar	WE	X				X	
Beilstraße	WE	X					X
Bilsteinweg	WE	X					X
Dreikönigsstraße	WE	X					X
Ennertstraße	WE	X					X
Krähenkamp	WE	X					X
Lechteike	WE	X				X	
Müssenbergstraße	WE				1 x	X	
Reigernweg	WE	X					X
Schübeler Straße	WE	X					X
Zum Enkerhof	WE	X					X
Zur Alten Schule	WE	X				X	
Fußgängerstraßen:							
Stadtbezirk Arnberg							

		Reinigung der Fahrbahn durch die Anlieger § 2 Abs. 1	Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt; Straßenart und Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (§ 6 Abs.5)			Winterdienst durch die Stadt	
			Straßen mit Anliegerverkehr	Straßen mit innerörtl. Verkehr	Straßen mit überörtl. Verkehr	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2
Lindenberg	AR			6 x		X	
Stadtbezirk Hüsten							
Marktstraße - Ludgeripassage	HÜ		6 x			X	
Stadtbezirk Neheim							
Hauptstraße	NE		6 x			X	
Mendener Straße - von Neheimer Markt bis Ausbauende Fußgängerbereich	NE		6 x			X	
Möhnestraße - von Hauptstraße bis Apothekerstraße	NE		6 x			X	
Neheimer Markt - ohne verkehrsberuhigten Teil Möhnestraße bis Flur 20, Flurstück 403 / Marienapotheke	NE		6 x			X	
Oberstraße - von Hauptstraße / Bexleyplatz bis Apothekestraße	NE		6 x			X	